

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Gemeinlicher Redacteur Hr. Kühner.  
Gedruckt bei d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Literatur an Wochentagen bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

Adress für Inseratannahme:  
Hr. Kühner, Universitätsstr. 22,  
bald 20 Uhr, Dainstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 356.

Montag den 22. December.

1873.

**Kaufpreis 11.100.**  
Abonnementpreise  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
halbjährlich 1 Thlr. 30 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Schließen für Extrablätter  
ohne Postbestellung 11 Thlr.  
mit Postbestellung 14 Thlr.  
Inserate  
4gespaltenes Courgezeile 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichniß  
Kleinen unter d. Redactionstr.  
die Spalte 2 Ngr.

## Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärschlichtiger zum Eintrag in die Stammbücher betr.  
Nach den Bestimmungen der Militär-Erziehungs-Instruction für den Deutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärschlichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Führung dieser Stammbücher der unter-  
gesetzten Behörde ob.

In die Stammbücher sind einzutragen:  
1) Militärschlichtige, welche in Leipzig geboren sind;  
2) Militärschlichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, hiesigen Aufenthalt haben;  
3) Militärschlichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, hiesigen Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Zöglinge anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere, in ähnlichem Verhältnis stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Derlei Militärschlichtige haben sich im betreffenden Stellungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammbücher beauftragten Behörde zum Behuf der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburts-  
schein oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärschlichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, so ist die Anmeldung in der nächsten Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärschlichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Ver-  
lust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachteile alle oben erwähnten Militärschlichtigen, soweit sie im Jahre 1874 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Väter, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf hiesigem Rathhause im Quartier-Amt in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärschlichtigkeit noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militärschlichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammbücher sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterscheinbezirk verlegen, dies sowohl der betref-  
fenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufent-  
haltortes behufs Berichtigung der Stammbücher ohne Verzug, sowie jeden Wohnungswechsel inner-  
halb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeldung der oben erwähnten Strafen  
und sonstigen Nachteile anzeigen verbunden sind.

Leipzig, am 15. December 1873.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Stephani. Lamprecht.

Die gestrige zum Besten des Theater-Pensions-Fonds stattgehabene Aufführung der  
Oper Carthage hat eine Einnahme von 764 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. ergeben und sagen  
wir dem geehrten Publikum für sein durch den zahlreichen Besuch dieser Vorstellung unserer Anstalt  
von Neuem bewiesenen Wohlwollen den aufrichtigsten Dank.  
Leipzig, den 20. December 1873.

Der Verwaltungsausschuß der Pensions-Anstalt des hiesigen Stadttheaters.

**Öffentliche Verhandlungen der  
Stadtverordneten**  
am 19. November 1873. \*)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)  
In die Eröffnung der heutigen Sitzung des  
Stadtverordneten-Collegiums theilte der Herr  
Vorsteher Dr. Georgi Mittheilungen aus der  
Registerrunde.

Hierbei verliest der Herr Vorsteher nach-  
folgendes Dankschreiben des Herrn Stadtrath  
Stande:

„Es thut mir sehr leid, aus einem Wir-  
kungstreue zu müssen, in welchem ich die  
Klage und das Wohl meines Lebens fand, so  
erhebend ist es mir, bei dieser Gelegenheit einer  
so allseitigen, aber meine Erwartung hinaus-  
gehenden Theilnahme zu begreifen. Insbesondere  
hat das Stadtverordneten-Collegium, dem ich  
schon früher eine Reihe von Jahren hindurch an-  
gehört, mich hierbei in einer Weise geehrt, die  
ich hoch beglückt und erfreut. Dies um so  
mehr, da ich mir zwar ohne Selbstüberhebung  
das Bewußtsein rechtlichen Strebens ertheilen  
darf, mir aber doch sagen muß, daß ich hinter  
den Ideale eines Stadtrathes weit zurückge-  
blieben bin. Daß die Gemeindevorstellung meine  
und sogar meiner Gattin Zukunft sicher stellte,  
hat mich tief gerührt; mehr aber noch hat mich  
die Art und Weise ergriffen, wie dies geschehen,  
und die Anerkennung, welche das Stadtverord-  
neden-Collegium meinen Bestrebungen zu Theil  
werden ließ, bildet einen hellen Lichtpunkt in  
meinem Leben. Es drängt mich schon jetzt und  
ich mein thätigster Anstrengung aus dem Rathge-  
schäft, meinen innigen Dank darzubringen, und  
wenn ich das Stadtverordneten-Collegium bitte,  
wünsche ich von mir anzunehmen, spreche ich mit  
voller Überzeugung aus: Ich bin stolz darauf,  
einem Gemeindevorstande anzugehören, das in so  
einer und so patriotischer Weise für diejenigen sorgt,  
die ihm treu geblieben haben.“

\*) Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen  
am 4. December.

## Bekanntmachung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich anschließenden Ergänzungen  
dieses angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Raster für  
das Jahr 1874 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits einge-  
gangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen,  
Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function besitzenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlich, Universitäts- und andern  
Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- a) die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- b) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- c) das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schluß dieses  
Jahres erreicht,
- d) die feststehenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Aus-  
schluß der Dienstwohnungen — nach einem dreijährigen Durchschnitts-  
betrage,
- e) die darunter befindlichen Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand,  
genau aufzuführen, insbesondere auch
- f) die Zeit des Eintritts der Remangestellten,

bemerklich zu machen ist, an die Stadt-Steuer-Einnahme anstalt (Rathhaus II. Stage,  
Zimmer Nr. 12) bis spätestens  
den 28. December dieses Jahres

abgeben zu lassen.  
Formulare dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei hiesiger Stadt-Steuer-  
Einnahme — Zimmer Nr. 12 — verabreicht.  
Leipzig, den 5. December 1873.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Fischereiberechtigten Herrn Böse  
angewiesen haben, unter Aufsicht des Herrn Fischereimeister Rane die Fische, Flußbrünnen und  
Teiche, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters  
sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl Seiten der Inhaber der Eisbahnen als auch  
Seiten der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der  
fraglichen Eisbahn von den Obgenannten nicht für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es  
haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf behüthliche Anordnung und namentlich bei eingetretener  
Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht  
genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Tha-  
lern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.  
Leipzig, den 10. December 1873.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung.

Wegen des Abbruchs der Gebäude Nr. 7/9 an der Wasserfront wird der Verkehr auf dem  
daselbst an der Pleiße hinführenden Fußwege bis auf Weiteres gesperrt und das Betreten desselben  
hierdurch bei Strafe verboten.  
Leipzig, den 19. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Dr. Reichel.

Herr Rabad bezeugt, daß die Angabe im  
Rathschreiben, der Vorbau ruge nur 22 Zoll  
über die Baufluchtlinie heraus, auf eine seitens  
der betreffenden Rathsbearbeiter vorgenommene  
Messung hin gemacht worden sei, denn man dürfe  
überzeugt sein, daß die Rathsbearbeiter mit größter  
Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren  
würden. Er könne nach einer heute nochmals vor-  
genommenen Beschichtigung versichern, daß die  
Waisenhausstraße an der betreffenden Stelle eine  
Breite von 19<sup>0</sup> habe und nur 33 Zoll Raum  
zur Trottoirverlegung bleibe, so daß der Ausbau  
39 Zoll weit hervorragen.

Herr Scheller wünscht, da ein so großer  
Verstoß gegen die baupolizeilichen Bestimmungen  
als nachgewiesen zu erachten sei, daß man die  
Angelegenheit nicht erst an den Verfassungs-Aus-  
schuß verweise, sondern sofort definitiv darüber  
berathe.

Herr Director Käser hingegen hält seinen  
Antrag aufrecht; wenn es sich darum handele,  
eine Beschwerde gegen den Rath zu führen, so sei  
zuvor eine gründliche Erörterung und Erörterung  
des Sachverhältnisses erforderlich und dürfe man  
nicht ohne Weiteres auf die Verfügungen Einzel-  
ner hin vorgehen. Deshalb empfehle er noch-  
mals Verweisung an den Verfassungs-Ausschuß,  
obgleich er überzeugt sei, daß etwas Anderes als  
bereits mitgetheilt nicht werde festgestellt werden,  
so daß der Verfassungs-Ausschuß den Antrag auf  
Beschwerdeführung gegen den Rath stellen werde.

Hieraus findet der Käser'sche Antrag einstimmig  
Annahme.

Wie der Rath in einem anderen Schreiben  
mitttheilt, hat Ihre Majestät die Königin Mutter  
für die mittels Adresse bei dem Hinscheiden Sr.  
Majestät des Königs Johann bezeugte Theilnahme  
durch den Königl. Oberhofmeister Herrn v. Winkel-  
wich in nachstehender an den Rath und die Stadt-  
verordneten gerichteter Aufschrift danken lassen:

„Ihre Majestät die Königin Mutter haben mich  
beauftragt, dem geehrten Rath und den Stadt-  
verordneten zu Leipzig für die mittels Schreibens  
vom 29. vorigen Monats bei dem Hinscheiden  
des hohen Gemahls Ihrer Majestät Alexander  
dieselben erwiesene innige Theilnahme den aufrich-  
tigsten Dank auszubringen.“

Anschließend hieran beehrte ich mich noch, auf  
ein an Se. Excellenz den Oberhofmarschall  
von Kannerth ergangenes, mir vorgelegenes  
Schreiben zu erwägen, daß nach Ihrer Majestät  
der Königin Mutter Wilenskühnung Alexander'st-  
dieselbe vom späteren Empfange von Deputa-  
tionen absehen will.

Indem ich mich des eingangserwähnten Auf-  
trages hiermit entledige, bezeuge ich diese Gelegen-  
heit zu der wiederholten Versicherung meiner  
ausgezeichneten Hochachtung etc.“

Hieraus kommt ein Rathschreiben zum Vor-  
trag, nach welchem der Rath beschlossen hat, den  
früheren Hofrathsrath Friedrich August Hoffe  
als Expedient bei der Wasserleitung anzustellen.  
Ueber Ausübung des Widerpruchsrechtes soll  
in nächster nichtöffentlicher Sitzung berathen  
werden.

Weiter verliest der Herr Vorsteher die Ant-  
wort des Rathes auf die Anträge des Collegiums  
wegen der Honorare für die Fachlehrer. Der  
Rath hat dieselben im Wesentlichen angenommen,  
nur wegen der Turnlehrer und des Honorars  
für den Rhythmusunterricht hat der Rath einige Mo-  
difikationen beschlossen, welche dem Schulausschuß  
zur Berathung überwiesen worden sind.

Ueber den Beschluß des Rathes, auch für das  
Jahr 1874 der Witwe des im Dienste verun-  
glückten Gendarmerie-Oberwärters Hülmer die ihr zuge-  
billigte Unterstutzung von wöchentlich 1 Thlr.  
zu Lasten des Betriebs der Gendarmerie zu ge-  
währen, tritt das Collegium auf Beschluß des  
Herrn Vorstehers in sofortige Berathung und  
verwilligt einstimmig die erwählte Unterstutzung.

Endlich trägt der Herr Vorsteher ihrer Wich-  
tigkeit halber nachstehende an den Verfassungs-  
ausschuß verwiesene Rathsaufschrift vor:  
„Nachdem von beiden Kammern unserer Lan-  
desvertretung die Königl. Staatsregierung er-  
mächtigt worden ist  
„daß dieselbe unerwartet des Infrastrittens  
„der revidirten Städteordnung und der  
„Städteordnung für mittlere und kleine  
„Städte vom 28. April 1873 solche die Wahl  
„und Anstellung von Rathsmitgliedern be-  
„treffende ordnungsgemäße Bestimmungen,  
„welche mit den Vorschriften der auf die  
„betreffende Gemeinde seiner Zeit in An-  
„wendung zu bringenden neuen Gemeinde-